

Bitte ankreuzen:

Ort, Datum

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Stadt Ahaus<br>Jugendamt<br>Rathausplatz 1<br>48683 Ahaus                               | <input type="checkbox"/> Stadt Bocholt<br>Fachbereich Jugend,<br>Familie, Schule und Sport<br>Kaiser-Wilhelm-Straße 77<br>46395 Bocholt |
| <input type="checkbox"/> Stadt Borken<br>Fachbereich Jugend<br>und Familie<br>Im Piepershagen 17<br>46325 Borken | <input type="checkbox"/> Kreis Borken<br>Fachbereich Jugend<br>und Familie<br>Burloer Str. 93<br>46325 Borken                           |
| <input type="checkbox"/> Stadt Gronau<br>Jugendamt<br>Konrad-Adenauer-Str. 1<br>48599 Gronau                     |   |

Antragsfrist:

- spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme
- bei Maßnahmen im November und Dezember spätestens bis zum **1. Oktober**

**Eine Bearbeitung Ihrer Anträge ist nur möglich, wenn für jede Maßnahme ein separater Antrag eingereicht wird.**

## Antrag auf einen Zuschuss für ein/e

**Qualifizierungsangebot für Ehrenamtliche** (z.B. Gruppenleiterschulungen)

**Bildungsorientierte Kinder- und Jugendförderung**

**Kinder- und Jugendfreizeit Ferienspiele**

Träger: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Teilnehmer/innen \_\_\_\_\_ Mitarbeiter/innen \_\_\_\_\_

davon \_\_\_\_\_ Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes

Referenten/innen: \_\_\_\_\_ Kosten: \_\_\_\_\_

Maßnahme wird vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Anschrift und Telefon während der Maßnahme: \_\_\_\_\_

## **Erklärung des Antragstellers:**

Hiermit wird vom Träger der Maßnahme bestätigt, dass:

- der Antragsteller anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist, oder die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt,
- die Vorgaben des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Bocholt und ggf. die entsprechen Richtlinien, bei dem der umseitige Antrag gestellt wird, beachtet werden,
- die Mittel nur für den beantragen Zweck verwandt werden und nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis termingerecht vorgelegt wird,
- er mögliche Zuschüsse anderer Stellen (bundes- oder Landesmittel) in Anspruch nimmt und diese dem Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Bocholt ggf. mitteilt,
- ein Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmer/-innen erfolgt,
- die Leiter/-innen und Betreuer/-innen, die für den Einsatz als ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen erforderliche Eignung und Befähigung besitzen und an einer angemessenen Schulungsmaßnahme teilgenommen haben, in der folgende Inhalte berücksichtigt worden sind:
  - Gruppenpädagogik und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit
  - Rechts- und Versicherungsfragen, insbesondere Aufsichtspflicht
  - Erste Hilfe
  - Informationen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Rechts- und Versicherungsfragen, insbesondere Aufsichtspflicht
  - Informationen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)
  - Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
  
- die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person mind. 21 Jahre alt ist und eine Jugendleiterausbildung mit dem Erwerb der Jugendleitercard (JuLeiCa) durchgeführt hat,
- ein für die beantragte Maßnahme ausreichender Versicherungsschutz besteht,
- die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Rahmen der o.g. Maßnahme nicht nur bei öffentlichen, sondern auch bei nichtöffentlichen Veranstaltungen beachtet und eingehalten werden,
- Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen der Maßnahme über die Bestimmungen des JuSchG und die Ausdehnung auf den nichtöffentlichen Bereich informiert worden ist/bzw. werden,
- **die Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen worden ist und die Inhalte dieser Vereinbarung entsprechend verpflichtend umgesetzt werden,**
- die Vorschriften des JuSchG auch bei Aufenthalt im Ausland anzuwenden sind, sofern nicht weitergehende Beschränkungen durch das geltende Recht auferlegt werden,
- der Unterzeichner/die Unterzeichnerin laut Satzung des Trägers zur Abgabe der rechtsverbindlichen Unterschrift befugt ist.

rechtsverbindliche Unterschrift und  
Stempel des Trägers der Maßnahme

rechtsverbindliche Unterschrift  
des Leiters/der Leiterin der Maßnahme

.....

.....